

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 11-12

Rubrik: Kanton Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bildung der Tonleiter, c) die Lehre von den Intervallen (Tonentfernungen), d) die Harmonielehre. — Einen würdigen Schluß der Prüfung bildete der ausübende Gesang. Stoff hiezu gab eine Auswahl von Liedern über die verschiedenen Chorformen, wie solche beim einfachen Volksgesang vorkommen, also eine Auswahl von Männerchören, Motetten, Wechselgesängen und Fugen. — Die jungen Männer sangen mit großer Präzision in Betreff des Rhythmus; aber die Rehlbildung schien noch nicht die erwünschte Fertigkeit erlangt zu haben. Der Gesang war weniger lieblich und gefühvoll, als taktrichtig. — Herr Weishaupt zeigte sich auch im Examiniren als Meister der Kunst. Doch gilt dies vorzugsweise im Gesangwesen. Seine Fragen sind bestimmt und ergeben sich so folgerichtig aufeinander, ja er ist so wenig verlegen, daß schon das einen äußerst wohlthätigen Einfluß auf die Aufmerksamkeit der Schüler hat. Der diesjährige Gesangkurs schien alles Vorhergehende an systematischer Folgerichtigkeit und Vollständigkeit übertroffen zu haben.

Den eigentlichen Schluß des Examens bildete eine kurze Anrede des Herrn Professor Scheitlin an die Lehrer. Ohne Auftrag, hatte der Sprecher nicht die Aufgabe, ein Urtheil zu fällen, so wenig als die Leistung der Lehrer oder den Fleiß der Schüler zu beleben; daher war seine Rede ein gemüthliches Wort eines Freundes der Volksbildung an die Betreffenden zur schönen Auffassung ihres gesammten Berufs, vorzüglich eine Aufmunterung zur fortgesetzten Fortbildung. Damit verband er die Andeutungen, daß der Erziehungsrath beabsichtige, die Lehrer evangelischer Konfession auch ökonomisch so günstig zu stellen, wie diejenigen der katholischen Konfession bereits gestellt sind. Schon seien hiezu beim Großen Rath Anträge geschehen. Wenn dem Wunsche nicht entsprochen werde, so habe man das besondern Verhältnissen zuzuschreiben, deren Hebung nicht in der Macht des Erziehungs Rathes liege.

Kanton Bern.

I. Versammlung des Freundschafts- und Kantonal-Lehrervereins. Im Kanton Bern bestehen 2 größere Lehrervereine, nämlich der sogenannte Freundschaftsverein und der Kantonal-Lehrerverein. Der Erstere entstand 1835 im Seminar und nimmt nur Seminaristen als eigentliche Mitglieder auf; es

können aber auch andere Lehrer als Ehrenmitglieder aufgenommen werden; der Zweite wurde früher schon in Hofwyl gegründet und hat sich seitdem rekonstituiert. Der Freundschaftsverein versammelte sich dieses Jahr den 4. Mai im Seminar. Die Versammlung wurde eröffnet durch eine Rede und eine öffentliche Gesangsaufführung in der Kirche. Die wichtigsten Verhandlungsgegenstände waren: Mittheilung mehrerer schriftlichen Arbeiten und freie Besprechung derselben über das Thema: „Wie kann der Lehrer die wahre Liebe der Kinder erwerben?“ Der Kantonallehrerverein hielt seine Jahresversammlung den 27. Juni ebenfalls im Seminar zu Münchenbuchsee. Anwesend waren ungefähr 60 Mitglieder. Herr Direktor Rikfli eröffnete die Sitzung mit einer sehr interessanten Rede über die Vortheile und Nachtheile des zürcherischen Schulwesens. Als wichtige Verhandlungsgegenstände kamen vor: 1) Berathung über die Herausgabe einer Sammlung von Schulliedern für die Mittel- und Oberklassen der Volksschulen. 2) Berathung über die Errichtung einer Schulsynode. Der erste Gegenstand wurde insofern erledigt, als eine besondere Kommission den Auftrag erhielt, eine solche Sammlung zu veranstalten und sie dann dem Vereine in seiner künftigen Versammlung vorzulegen. Der zweite Punkt fand seine Vertheidiger und Gegner. Allgemein fand man für sehr nöthig, dem Lehrerstande im Staatsleben mehr Kraft, mehr innere und äußere Bedeutung zu verschaffen. Wie dies geschehen möge, dies soll ein Komitee des Vereins vorberathen, theilweise auch in besonderen Aufsätzen im Schulblatte besprechen.

II. Statuten für den Freundschaftsverein im Kanton Bern.

A. Einleitung und Name. §. 1. Der Gedanke, daß nur da etwas Tüchtiges und etwas Kräftiges könne geleistet werden, wo alle Kräfte sich zu einem Zwecke vereinigen und nach einem Ziele hinstreben, brachte sämtliche 1835 anwesende Zöglinge des Seminars zu Münchenbuchsee zu dem Entschlus, unter sich einen Verein zu bilden, dem sie den Namen „Freundschafts-Verein“ gegeben haben.

B. Zweck. §. 2. Dieser Verein soll zum Zwecke haben, Eintracht, die alle wohlthätigen Wirkungen bedingt, zu begründen und zu befördern; durch die an diesem Verein zu führenden Gespräche, Unterredungen oder allfälligen Abhandlungen die

gegenseitige Bildung und Belehrung zu vermehren, so wie auch einzelne Mitglieder, falls sie durch Unglück oder sonstige Zufälle in einen dürftigen Zustand versetzt werden sollten, durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, und endlich das frühere friedliche und freundliche Zusammenleben der Zöglinge in's Gedächtniß zurückzurufen, die alte Freundschaft aufs Neue zu befestigen und mit den spätern Zöglingen Bekanntschaft anzuknüpfen, damit man immer in wohlthätiger Verbindung mit dem Seminar und dessen Fortschreitungen bleibe.

C. Mitglieder. §. 3. Dieser Verein besteht aus eigentlichen und Ehrenmitgliedern. — §. 4. Als eigentliche Mitglieder können in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit an der Hauptversammlung bloß solche aufgenommen werden, die im Seminar zu Münchenbuchsee gebildet worden sind oder gebildet werden. — §. 5. Als Ehrenmitglieder können solche Männer aufgenommen werden, die sich ums Schulwesen verdient machen. Ein solches Mitglied soll immer einige Zeit vor der Hauptversammlung dem Komitee vorgeschlagen und von diesem dann der Hauptversammlung zur Annahme empfohlen und in offener Abstimmung von zwei Dritttheilen der Anwesenden angenommen werden.

D. Pflichten und Rechte der Mitglieder. §. 6. Jedes Mitglied bezahlt am Tage der Hauptversammlung 12 Bk., die theils zu einem Mahle, theils zu andern nöthigen Auslagen verwendet werden. Die Ehrenmitglieder zahlen Nichts. Seminaristen können nur für die Hälfte angehalten werden. — §. 7. Beträgt sich ein Mitglied an der Hauptversammlung unordentlich, oder ist es von der Erziehungsbehörde wegen Unsittlichkeit bestraft worden; so ist die Versammlung berechtigt, dasselbe in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit vom Verein auszuschließen. — §. 8. Wenn es seine Verpflichtung als Vereinsmitglied nicht erfüllt in drei Jahren, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. — §. 9. Jedes Mitglied soll, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird, über den Zustand und die Fortschritte seiner Schule, über allfällige gemachte Entdeckungen und Erfahrungen in Beziehung aufs Schulwesen Bericht geben. — §. 10. Jedes Mitglied hat das Recht zu Vorschlägen.

E. Leitung des Vereins. §. 11. Der Verein wird durch ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Komitee geleitet, das sich seinen Präsidenten aus seiner Mitte erwählt. — §. 12. Kein

Ehrenmitglied kann ins Komitee gewählt werden; doch wenn das Komitee es nothwendig findet, kann es dieselben für einzelne Fälle zu Rathe ziehen. — §. 13. Alle Jahre treten 3 Mitglieder aus dem Komitee; die Rangordnung wird durchs Loos bestimmt; die austretenden sind aber gleich wieder wählbar. — §. 14. Das Komitee macht Entwürfe, die dann von der Hauptversammlung berathen, modifizirt und entweder angenommen oder verworfen werden. — §. 15. Das Komitee versammelt sich den Tag vor der Hauptversammlung an dem dazu bestimmten Orte und trifft alle zur Abhaltung der Versammlung nöthigen Vorkehrungen. Es macht auch einen Vorschlag für die Abhaltung der Tagesordnung. — §. 16. Die Hauptversammlung ernennt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit frei aus der ganzen Versammlung den Präsidenten für die gegenwärtige Verhandlung; auch einen Sekretär und Kassier des Vereins für 3 Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern. — §. 17. Der Kassier bezieht von jedem Mitgliede seinen Beitrag, bezahlt alle für den Verein nöthig werdenden Ausgaben, und legt alle Jahre Rechnung ab. — §. 18. Der Sekretär führt ein Protokoll, in welchem alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, wie auch alle Verhandlungen sowohl des Komitees als der Hauptversammlung aufgezeichnet werden. — §. 19. Der Präsident des Komitees eröffnet die Versammlung.

F. Zusammenkünfte und Verhandlungen des Vereins. §. 20. Der Freundschafts-Verein versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre ein Mal im Monat Mai, außerordentlich, wenn es das Komitee für nöthig findet. Mitglieder und Ehrenmitglieder bilden die Hauptversammlung. Die Verhandlungen der Hauptversammlung in Bezug aufs Schulwesen sind öffentlich. — §. 21. Die Hauptversammlung bestimmt den Ort und das Komitee den Tag der folgenden Hauptversammlung. — §. 22. Jede Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Komitees jedes Mal wenigstens 14 Tage vorher durch das Amtsblatt und eine Zeitschrift bekannt gemacht. — §. 23. Die Versammlung bestimmt einige Gegenstände oder Fragen, die an der folgenden ordentlichen Versammlung sollen abgehandelt werden, so wie auch einige Lieder. — §. 24. Die Hauptversammlung nimmt mit offenem absolutem Stimmenmehr neue Mit- und Ehrenmitglieder nach §. 5. auf. — §. 25. Die Hauptversammlung ernennt ein Komitee. Der Sekretär ist immer Mitglied des Komitees und Sekretär desselben.

G. Abänderung dieser Statuten. §. 26. Anträge zur Abänderung dieser Statuten müssen zuerst vom Komitee berathen und dann der Hauptversammlung vorgelegt werden. — §. 27. Gegenwärtige Statuten sollen gedruckt und an alle Mitglieder vertheilt werden.

Kanton St. Gallen.

I. Verordnung über die Arbeitsschulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsschulen im kathol. Konfessionstheil des Kantons St. Gallen. Vom 25. Januar 1838.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholischer Konfession, in Erwägung, daß die Organisation des gesammten Schul- und Erziehungswesens für den katholischen Konfessionstheil im Kanton St. Gallen vom 20/22 November 1834 die Einführung von Arbeitsschulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsschulen vorschreibt; in Erwägung, daß bereits befriedigende Erfahrungen die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung dieser Schulen außer Zweifel setzen; in der Absicht, vorzusehen, daß den Forderungen der Art. 6, 19 und 20 der Organisation im ganzen Kanton auf gleichmäßige Weise bestmöglich entsprochen werde, v e r o r d n e t:

Art. 1. Die Arbeitsschulen für Mädchen sollen spätestens bis künftigen Maimonat in allen Primar- und Ergänzungsschulen des katholischen Konfessionstheils eingeführt werden. Nur Mangel an einer tauglichen Lehrerin, oder anderweitige allzuschwere Lasten entschuldigen auf unbestimmte Zeit die Nichteinführung dieser Schulen. — Ueber die Erheblichkeit solcher Entschuldigungsgründe entscheidet auf gutachtlichen Bericht des bezüglichen Schulinspektors der Erziehungsrath.

Art. 2. Schulorte, die zugleich eine und dieselbe Schulgenossenschaft oder einen und denselben Schulkreis bilden, dürfen ihre Kinder in ebendieselbe Arbeitsschule schicken; diese sollen jedoch in diesem Falle so abgetheilt werden, daß die unverhältnißmäßige Anzahl der Kinder dem Unterrichte in den weiblichen Arbeiten keinen Nachtheil bringt.

Art. 3. Die Arbeitsschule haben pflichtgemäß die Mädchen der Ergänzungsschule und die Alltagschülerinnen des sechsten